Anhang 1 Punkt 13

Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

Förderungsfähig sind neue Anlagen und Umrüstungen zur Herstellung von nachhaltigen Brenn- und Treibstoffen (flüssige und gasförmige Biokraftstoffe), sofern sie nicht aus Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten, das sind:

a. Biogasanlagen zur Biomethanerzeugung inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Einspeisung in ein Gasnetz oder zur Nutzung als Treibstoff

b. Thermische Vergasungsanlagen zur Erzeugung von Prozessgas aus Biomasse inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen

c. Produktionsanlagen zur Herstellung von fortschrittlichen Biokraftstoffen gemäß Anhang XIII Teil A der Kraftstoffverordnung 2012

Mit 14 % förderungsfähige Investitionen sind

1. Produktionsanlagen
2. Aufbereitungsanlagen
3. Rohstofflager
4. Treibstofflager

Nicht mit 14% förderungsfähige Investitionen sind Anlagen, die auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten.

Weitere Voraussetzungen

Eingesetzte Rohstoffe müssen regional aufgebracht werden (max. 100 km Transportdistanz). Bei einer Prüfung durch die aws muss dies mittels Aufzeichnungen dargelegt werden.

Die Rohstoffaufbringung und die gesamte Treibhausgasbilanz der erzeugten Biokraftstoffe müssen den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG genügen.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Bescheide, wenn für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlich.

Rohstofflieferungsverträge

Bestätigung des Anlagenplaners über die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG bei der Rohstoffaufbringung und die gesamte Treibhausgasbilanz der erzeugten Biokraftstoffe